

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönnä, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

16. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 1/2011

Mittwoch, den 23. März 2011

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	2
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2011	2
10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	3
Veröffentlichung der Beschlüsse der 109. Verbandsversammlung am 07.02.2011 des Zweckverbandes JenaWasser	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2011	6
Finanzplan 2011 – 2014 (Betriebszweig Wasserversorgung und Betriebszweig Abwasserentsorgung) des Zweckverbandes JenaWasser	6
10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	7
Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes JenaWasser	8
Entgegennahme von Fördermittelanträgen zur Erneuerung oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen	8
Änderung bzw. Ergänzung zum Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser - 1. Halbjahr 2011 -	9
- Nichtamtlicher Teil -	10
Erläuterungen zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen	10
Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2010	12

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür-EBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Einnahmen und Ausgaben in Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

- für die Wasserversorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	15.159 T€
die Aufwendungen	12.784 T€

b) im	
Vermögensplan	
die Einnahmen	7.672 T€
die Ausgaben	7.672 T€

- für die Abwasserentsorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	21.372 T€
die Aufwendungen	18.294 T€

b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	19.060 T€
die Ausgaben	19.060 T€

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

für die Wasserversorgung auf	453 T€
für die Abwasserentsorgung auf	700 T€

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für die Wasserversorgung auf	742 T€
für die Abwasserentsorgung auf	3.285 T€

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.500 T€

festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Jena, den 1. März 2011

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 01/11 vom 7. Februar 2011 hat die Versammlung der Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2011 mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 23.02.2011 gemäß § 76

Abs. 3 ThürKO i. V. m. §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 2 ThürKDG i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 ThürKGG werden die in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 453 T€ und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 700 T€ und die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 742 T€ und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 3.285 T€ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung 2011 und der Wirtschaftsplan 2011 liegen vom 4. April 2011 bis zum 15. April 2011

Mo. – Fr. von 8:00 – 16:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung

* * *

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverban-

des JenaWasser am 7. Februar 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, sind in fünf Gebäudegruppen aufgeteilt.

aa) Gebäudegruppe W 1: (Gebäudeklasse 1 und 2 i.S.d. § 2 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 ThürBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349))

ab) Gebäudegruppe W 2: (Gebäudeklasse 3 und 4 i.S.d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3

und 4 ThürBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) in geschlossener Bebauung)

ac) Gebäudegruppe W 3: (Gebäudeklasse 3 und 4 i.S.d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 ThürBO i.d.F. d. Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) in offener Bebauung)

ad) Gebäudegruppe W 4: (Wohngebäude der Gebäudeklasse 5 i.S.d. § 2 Abs. 3 Ziff.5 ThürBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349))

ae) Gebäudegruppe W 5: (mehrere auf einem Grundstück befindliche Wohngebäude der Gebäudeklassen 3, 4 und/oder 5 i.S.d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3, 4 bzw. 5 ThürBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349))

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke mit Wohngebäuden der ...	durchschn. Grundstücksgröße	Grenzwert für Übergrößen (= zzgl. 30%)
Gebäudegruppe W 1	647 m ²	841 m ²
Gebäudegruppe W 2	302 m ²	393 m ²
Gebäudegruppe W 3	1.143 m ²	1.486 m ²
Gebäudegruppe W 4	3.194 m ²	4.152 m ²
Gebäudegruppe W 5	4.183 m ²	5.438 m ²

b) Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, sind in elf Gebäudegruppen aufgeteilt:

ba) Gebäudegruppe S 1: Grundstücke mit großindustriell genutzten Gebäuden bzw. Objekten

bb) Gebäudegruppe S 2: Grundstücke mit gewerblich bzw. industriell genutzten Gebäuden, Grundstücke mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Autohäusern,

Tankstellen (i.d.R. Gewerbegebiet – GE, Sondergebiet –SO, (landwirtschaftliche Gebiete)

bc) Gebäudegruppe S 3: großflächiger Einzelhandel (i.d.R. Sondergebiet - SO - (Einzelhandel)

bd) Gebäudegruppe S 4: Grundstücke mit Lehr- und Forschungseinrichtungen (ohne allgemeinbildende und Berufsschulen) (i.d.R. Sondergebiet – SO - (Forschung und Lehre))

be) Gebäudegruppe S 5: Sportanlagen, Sportplätze und sonstige Anlagen für Freizeit und Erholung (i.d.R. Sondergebiet - SO - (Freizeit und Sport))

bf) Gebäudegruppe S 6: Grundstücke für Schulen und Berufsschulen (Gemeinbedarfsflächen/Schulen)

bg) Gebäudegruppe S 7: Kirchengrundstücke, Friedhöfe und Grundstücke vergleichbarer Nutzungen auch anderer Religionsgemeinschaften

bh) Gebäudegruppe S 8: Grundstücke für sonstige öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen oder kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen, Verwaltungen

bi) Gebäudegruppe S 9: Wohngebäuden vergleichbare Gebäude mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.

bj) Gebäudegruppe S 10: Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Gärten, Kleingärten usw.

bk) Gebäudegruppe S 11: sonstige, unter den Nutzungen S 1 bis S 10 nicht erfasste Grundstücksnutzungen

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke mit Wohngebäuden der ...	durchschn. Grundstücksgröße	Grenzwert für Übergrößen (= zzgl. 30%)
Gebäudegruppe S 1	11.761 m ²	15.289 m ²
Gebäudegruppe S 2	4.583 m ²	5.958 m ²
Gebäudegruppe S 3	3.772 m ²	4.904 m ²
Gebäudegruppe S 4	5.393 m ²	7.011 m ²
Gebäudegruppe S 5	6.123 m ²	7.960 m ²
Gebäudegruppe S 6	7.718 m ²	10.033 m ²
Gebäudegruppe S 7	1.457 m ²	1.894 m ²
Gebäudegruppe S 8	3.174 m ²	4.126 m ²
Gebäudegruppe S 9	1.487 m ²	1.933 m ²
Gebäudegruppe S 10	605 m ²	787 m ²
Gebäudegruppe S 11	2.964 m ²	3.853 m ²

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 14,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

- b) 28,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage und Latrine.

- (3) Bei Abfahren, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb des Tourenplanes i. S. des § 14 Abs. 4 EWS stattfinden, wird ein Kostenzuschlag von 10,25 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.

Jena, den 28. Februar 2011

Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Hinweis zur Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 07.02.2011

Diese Satzung wurde am 07.02.2011 mit Beschluss-Nr. 03/11 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 22. Februar 2011 Az. 204-1524.20-006/01-J die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Die vorgelegte 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist gem. § 2 Abs. 4 a Nr. 2 Thür KAG genehmigungspflichtig, da die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen.

Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Meisel“

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Jena, den 28. Februar 2011

Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender - Siegel -

* * *

Veröffentlichung der Beschlüsse der 109. Versammlung am 07.02.2011 des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2011

Beschluss:

Die Versammlung beschließt die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes JenaWasser nebst Anlagen.

Begründung:

Nach § 36 ThürKGG i. V. §§ 55 ff. ThürKO hat der Zweckverband in bestimmten Fällen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Bei der Aufstellung sind auch die Grundsätze der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu beachten, da der Zweckverband einen Eigenbetrieb

unterhält und die Geschäftsstelle auf der Grundlage der Normen der Versammlung ebenfalls nach Eigenbetriebsrecht geführt wird.

Im Jahr 2011 sind Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen im Bereich Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung vorgesehen. Ohne diese ist eine Umsetzung der notwendigen Investitionen in den Vermögensplänen des Jahres 2011 nicht möglich.

Weiterhin ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Bereich Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung genehmigungspflichtig, da in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

* * *

Finanzplan 2011 – 2014 (Betriebszweig Wasserversorgung und Betriebszweig Abwasserentsorgung) des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Versammlung beschließt die Finanzpläne der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Haushaltsjahre 2011 und 2014 des Zweckverbandes JenaWasser.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V. mit § 62 ThürKO hat der Zweckverband seiner Haushaltsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dem Finanzplan liegt ein Investitionsprogramm zu Grunde, das im Wesentlichen abwasserseitig auf dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept und trinkwasserseitig auf der bestätigten Gebührenbedarfsrechnung beruht. Eine Fortführung des Finanzplanes in den Folgejahren wird für den Betriebszweig Wasserversorgung unter Maßgabe des Ergebnisses des Wasserversorgungskonzeptes erfolgen müssen.

* * *

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 29/10 vom 15.11.2010.

002 Die Verbandsversammlung beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

Begründung (Auszug):

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. der Verbandsatzung beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung.

Durch das im Jahr 2009 durch den Thüringer Landtag verabschiedete Beitragsbegrenzungsgesetz (§ 7 Abs. 7 ThürKAG) entstehen Beiträge lediglich bis zur „privilegierten“ Höhe. Mithin entsteht die sachliche Beitragspflicht für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Es wird damit nicht mehr auf die höchst zulässige Bebauung, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt. Dies gilt auch für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Bei einer Erweiterung der vorhandenen Bebauung entsteht ein weiterer Beitrag.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung der Tatsache Rechnung tragen, dass der aus einer Anlage gezogene Vorteil nicht proportional zur Grundstücksfläche wachsen muss. Dies ist gerade bei den im ländlichen Raum anzutreffenden größeren Grundstücken zu meist der Fall. Der Beitrag wird unter anderem für den Zeitraum hinausgeschoben, soweit und solange das Grundstück eine durchschnittliche Grundstücksfläche wesentlich übersteigt und damit als übergroß zu qualifizieren ist.

Ein sogenanntes übergroßes Grundstück liegt immer dann vor, wenn die Fläche des Grundstückes die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet um mehr als 30 vom Hundert überschreitet. Soweit die tatsächliche Bebauung des übergroßen Grundstückes den Grenzwert (durchschnittliche Grundstücksfläche zuzüglich 30 %) überschreitet, entsteht insoweit die Beitragspflicht auch für die übergroße bebaute Fläche. Der privilegierte Betrag reduziert sich auf die nicht bebauten Flächen.

Ein Verteilungsgebiet besteht grundsätzlich aus der Fläche aller beitragsrelevanten Grundstücke, sofern die örtlichen Verhältnisse eine differenzierte Betrachtung erfordern. Eine einfache Durchschnittsbildung ist durch die sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes nicht möglich.

Der Verpflichtung, satzungsmäßig ausdrücklich zu bestimmen, bei Überschreitung welcher Größe (Grenzwert) ein Grundstück nach § 7 Abs. 7 Satz 6 3 ThürKAG nicht vollständig heranzuziehen ist, hat der Zweckverband bereits zum 1.1.2005 Rechnung getragen. Jeder Beitragspflichtige kann insofern selbst die Prüfung dieses Sachverhaltes vornehmen.

Für die Ermittlung des Grenzwertes, der Grundlage für die satzungsmäßige Begrenzungsregelung nach § 7 Satz 3 ist, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Satzungserlasses maßgeblich. Im Übrigen besteht aber die Verpflichtung, in der Folgezeit die örtlichen Verhältnisse, aus denen der Grenzwert ermittelt wurde, zu beobachten und spätestens alle 5 Jahre eine Prüfung vorzunehmen. Sofern wesentliche Veränderungen festgestellt werden, ist eine Satzungsänderung hinsichtlich der Grenzwerte geboten.

Zusätzlich sind Globalkalkulationen zu überarbeiten, sofern wesentliche Änderungen auftreten. Hier sind die Beitritte der Städte und Gemeinden Blankenhain, Golmsdorf, Ruttersdorf-Lotschen, Magdala und Bad Berka zu erwähnen, die zwangsläufig zu einer Anpassungspflicht führen.

Die Kalkulation kann zwangsläufig erst nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz des Abwasserbetriebes der Stadt Bad Berka erarbeitet werden. Geplant ist die Vorlage vor der Verbandsversammlung noch im Jahr 2011.

Allerdings wurde zwischenzeitlich bereits geprüft, inwieweit die Grenzwertveränderungen zu einer notwendigen Anpassung zu einem bestimmten Zeitpunkt führen. Dies war durch den Beitritt der Stadt Magdala nicht der Fall, war jedoch für den Beitritt der Stadt Bad Berka zu befürchten.

Noch im November führte die RichterIn am Oberverwaltungsgericht vor den Thüringer Zweckverbänden im Rahmen eines einschlägigen Seminars aus, dass es sich bei der Überarbeitung der Durchschnittsflächen als Privilegierungstatbestand – auch sofern es zu Veränderungen im Sinne von Erhöhungen kommen sollte – nicht um einen Verböserungstatbestand handelt, der eine Rückwirkung ausschließt. An der Beitragspflicht des Grundstückes selbst ändere sich durch die Veränderung der Durchschnittsflächen nichts. Lediglich der Privilegierungstatbestand ändere sich. Unabhängig davon seien alle Aufgabenträger, die Abwasserbeiträge erheben zwingend zu einer Überarbeitung der Flächen angehalten, soweit relevante Änderungen (z. B. Änderungen des Verbandsgebietes) erfolgen.

Die weitere Änderung in § 15 zur Beseitigungsgebühr erfolgte lediglich aus redaktionellen Gründen, da es noch immer seitens der Grundstückseigentümer Unterscheidungsprobleme bei abflusslosen Gruben und Latrinen gibt.

Es wird aus diesem Grunde empfohlen, den Beschluss-Nr. 29/2010 vom 15.11.2010 aufzuheben sowie dem Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen.

* * *

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

Entgegennahme von Fördermittelanträgen zur Erneuerung oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Der Zweckverband JenaWasser gibt öffentlich bekannt, dass ab sofort für das Jahr 2011 Fördermittelanträge für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen entgegen genommen werden. Rechtsgrundlage für die mögliche Ausreichung der Zuwendungen ist die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12.08.2009, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2009, Seite 1427.

Die Förderung beschränkt sich auf Einzellösungen für Grundstücke, die auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes bis zum Jahr 2024 nicht an Zentralkläranlagen des Verbandes angeschlossen werden. Für den Ablauf des Fördermittelfahrgangs, weitere Zuwendungsvoraussetzungen und Ansprechpartner verweisen wir auch auf die Veröffentlichungen auf unserer Internetseite www.jenawasser.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kontingent im Sinne eines zulässigen Vorschlagsvolumens des Zweckverbandes JenaWasser für 2011 stark begrenzt ist. **Vorrangig** sind auf der Grundlage der eingangs genannten Rechtsvorschrift Anträge privater und sonstiger Bauherren für grundstückskonkrete Einzelanlagen in den folgenden Gebieten auszuwählen:

Blankenhain, Ortsteil Wittersroda
Blankenhain, Ortsteil Meckfeld
Bad Berka, Ortsteil Kottendorf

Insofern sollte ein Zuwendungsantrag beim Zweckverband JenaWasser möglichst bis zum **30.09.2011** eingereicht werden.

Daneben können selbstverständlich auch Anträge für alle weiteren im Verbandsgebiet ausgewiesenen Grundstücke, die bis 2024 oder auch dauerhaft nicht an Zentralkläranlagen des Zweckverbandes für Erneuerungen oder Nachrüstungen von Grundstückskläranlagen gestellt werden. Auf den genannten Vorrang wird nochmals hingewiesen.

Als Ansprechpartner stehen folgende Personen zur Verfügung:

- Zuwendungsverfahren/Anträge
Franziska Schaar 03641 688-597
- Abwasserbeseitigungskonzept
Frank Große 03641 688-661

Jena, den 21. März 2010
Im Auftrag

Heike Ehrhardt
Geschäftsleiterin des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

* * *

Änderung bzw. Ergänzung zum Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser - 1. Halbjahr 2011 -

Für die turnusmäßige Leerung der Grundstückskläranlagen gemäß § 14 (1) EWS und abflusslosen Gruben im 1. Halbjahr 2011 wurde für folgende Gemeinden bzw. Ortsteile nachstehender Entsorgungsplan allgemein festgelegt:

Mai 2011

Jena-Lobeda; Neuengönna; Rutterdorf-Lotschen; Blankenhain, Ortsteile Wittersroda und Söllnitz; Magdala; Laasan; Maua; Großlöbichau; Kleinlöbichau; Schinditz, Tümppling

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden jedem Grundstückseigentümer konkret separat ca. 2 Wochen vor dem Entsorgungstermin mitgeteilt.

Bitte beachten Sie,

- dass auch die letzte Leerung nach Stilllegung der Grundstückskläranlage gemäß § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser kostenpflichtig ist sowie
- dass für Entsorgungen außerhalb des Tourenplanes ein Kostenzuschlag von 10,25 Euro erhoben werden muss.

Die Entsorgung der Grundstücke in Jena, Camburg und Frauenprießnitz erfolgt nach telefonischer Anmeldung bei Frau Kahleys, Tel. 03641 - 688 496.

- Zweckverband JenaWasser -

- Nichtamtlicher Teil -

* * *

Erläuterungen zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Was ist förderfähig?

Gefördert werden:

- der Ersatzneubau als biologische Kleinkläranlage,
- die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe.

Nicht gefördert werden Kleinkläranlagen für die Ersterschließung von Grundstücken.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. für eine Förderung erfüllt sein?

- Das Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, welches nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.
- Als rechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. beantragt werden:
 - bei Einleitung in ein Gewässer die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde,
 - bei Einleitung in einen Kanal
 - eine Satzung, die eine Sanierung der Kleinkläranlage fordert und die
 - Zustimmung des Abwasserentsorgers.
- Die neue Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.
- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid von der Thüringer Aufbaubank erteilt worden ist.
- In begründeten Fällen kann der Ersatzbau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen rückwirkend gefördert werden, wenn

die Anlage zwischen dem 15. August 2007 und dem 31. März 2010 errichtet bzw. nachgerüstet wurde.

Wer wird gefördert?

Das Vorschlagsvolumen für Fördermittelanträge, die JenaWasser an die Thüringer Aufbaubank weiterleiten kann, ist stark begrenzt.

Vorrangig sind auf der Grundlage der genannten Fördermittelrichtlinie Anträge privater und sonstiger Bauherren für Grundstücke in den folgenden Gebieten auszuwählen:

Blankenhain, Ortsteil Wittersroda
Blankenhain, Ortsteil Meckfeld
Bad Berka, Ortsteil Kottendorf

Weiterhin förderfähig sind:

- Natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken,
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll.

Wie hoch wird gefördert?

	Fördermittel bis 4 Einwohner	Fördermittel für jeden weiteren Einwohner zusätzlich
Ersatzneubau einer biologischen Kleinkläranlage	1.500 €	150 €
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	750 €	100 €
für weitergehende Reinigungsanforderungen zusätzlich	300 €	50 €
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage	

Wie läuft das Förderverfahren ab?

- Der Zweckverband JenaWasser veröffentlicht sein Abwasserbeseitigungskonzept. Er gibt jährlich bekannt, dass er Fördermittelanträge für die Sanierung (Ersatzneubau oder Nachrüstung) von Kleinkläranlagen für bestimmte Gebiete entgegen nimmt.
- Die Antragsformulare sind vom Zweckverband JenaWasser auf der Internetseite www.jenawasser.de veröffentlicht. Die Bürger beantragen die Fördermittel bei diesem.
- Der Zweckverband JenaWasser prüft die Anträge.
 - Für jährlich 5 % der betroffenen Grundstücke kann er Anträge auswählen und als Vorschlag zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank weiterleiten.
 - Ist eine Sanierung behördlich gefordert, so sind diese Anträge vorrangig weiterzuleiten.
- Die Thüringer Aufbaubank erstellt den Zuwendungsbescheid. Mit ihm erhält der Bürger den Fördermittelabrufantrag und

die Mitteilung, welche Unterlagen bei der Auszahlung vorzulegen sind.
- Der Bürger lässt die Kleinkläranlage errichten oder nachrüsten und bezahlt die entsprechenden Rechnungen.

- Vor der Inbetriebnahme der Anlage führt der Zweckverband JenaWasser eine Erstkontrolle durch. Der Bürger teilt JenaWasser rechtzeitig den geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt mit. Bei der Erstkontrolle sind vorzulegen:
 - Nachweis über den Anlagentyp, Verfahren und Größe des Ersatzneubaus bzw. der nachgerüsteten Kleinkläranlage,
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage,
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung,
 - Wartungsvertrag mit zertifiziertem Fachbetrieb,
 - bei direkter Einleitung in das Gewässer die wasserrechtliche Erlaubnis.
- Der Bürger/Bauherr schickt den Fördermittelabruf an die Thüringer Aufbaubank mit den im Bescheid geforderten Unterlagen (u. a. Protokoll der Erstkontrolle). Die Thüringer Aufbaubank zahlt die Fördermittel an den Bauherrn aus.

Wer ist der Ansprechpartner bei Fragen zu Kleinkläranlagen?

Förderung von Kleinkläranlagen
Franziska Schaar 03641 688-597

Abwasserbeseitigungskonzept
Frank Große 03641 688-661

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2010

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser: <ul style="list-style-type: none"> • 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009 • 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009 	1/2010
Beschlüsse der 105. Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Umschuldung von Darlehen auf den Vorstandsvorsitzenden • Erschließungsvertrag (Mehrkostenvereinbarung) Wohngebiet Cospeda, einschließlich Grunderwerb für ein Regenrückhaltebecken, mit der Streicher GmbH • Kaufvertrag Grundstücke Gemarkung Schirnewitz, Flur 2, Flurstücke 136/3 und 136/4 mit dem Freistaat Thüringen, Straßenbauamt Mittelthüringen • Zweckvereinbarung mit der Stadt Bad Berka • Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 • Finanzplan 2010 und 2013 	2/2010
Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2010 	
Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss Münchenroda • Anschluss Golmsdorf • Anschluss Neuengönnä 	
Öffentliche Ausschreibungen <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf eines Pkw Opel Campo-Sportscab 	
Beschlüsse der 106. Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser • 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Aussonderung von Fassungsanlagen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, Beantragung der Aufhebung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes und Verzicht auf das Wasserrecht • Verzicht auf das Wasserrecht für die Fassungsanlagen Quelle Stockborn, Tiefbrunnen Camburg/Bad, Quelfassung Oßmaritz, Quelfassungen Neuengönnä, Quelfassung Schirnewitz, Tiefbrunnen Altenberga und Quelfassung Beutnitz • Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes JenaWasser zum Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen • Übertragungsvertrag mit der Stadt Magdala • Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser 	3/2010
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme von Fördermittelanträgen für die Erneuerung von Grundstückskläranlagen 	
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf Lkw-Anhänger 	
Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 17.05.2010 	4/2010
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Information zum Grundbuchbereinigungsgesetz • Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser – 2. Halbjahr 2010 - 	

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
Beschlüsse der 107. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2009 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 des Zweckverbandes • Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2009 	5/2010
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) 	
Beschlüsse der 108. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 • 1. Nachtragsfinanzplan 2010 – 2013 (Betriebszweig Wasserversorgung und Betriebszweig Abwasserentsorgung) • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010 • 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Vorankündigungsbeschluss zur Änderung des Grenzwertes W2 im Rahmen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab dem 16.11.2010 	6/2010
Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 • 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser 	
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser – 1. Halbjahr 2011 - 	
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf Kombiniertes Saug- und Spülfahrzeug 	

Inhalte	Ausgabe
IN SACHLICHER ORDNUNG	
SATZUNGEN:	
<ul style="list-style-type: none"> • 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009 • 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009 	1/2010
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2010 	2/2010
<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 17.05.2010 	4/2010
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 • 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser 	6/2010
BESCHLÜSSE:	
Beschlüsse der 105. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Umschuldung von Darlehen auf den Verbandsvorsitzenden • Erschließungsvertrag (Mehrkostenvereinbarung) Wohngebiet Cospeda, einschließlich Grund- 	2/2010

<ul style="list-style-type: none"> erwerb für ein Regenrückhaltebecken, mit der Streicher GmbH • Kaufvertrag Grundstücke Gemarkung Schirnewitz, Flur 2, Flurstücke 136/3 und 136/4 mit dem Freistaat Thüringen, Straßenbauamt Mittelthüringen • Zweckvereinbarung mit der Stadt Bad Berka • Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 • Finanzplan 2010 und 2013 	
<p>Beschlüsse der 106. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser • 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Aussonderung von Fassungsanlagen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, Beantragung der Aufhebung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes und Verzicht auf das Wasserrecht • Verzicht auf das Wasserrecht für die Fassungsanlagen Quelle Stockborn, Tiefbrunnen Camburg/Bad, Quelfassung Oßmaritz, Quelfassungen Neuengönnna, Quelfassung Schirnewitz, Tiefbrunnen Altenberga und Quelfassung Beutnitz • Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes JenaWasser zum Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen • Übertragungsvertrag mit der Stadt Magdala • Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser 	3/2010
<p>Beschlüsse der 107. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2009 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 des Zweckverbandes • Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2009 	5/2010
<p>Beschlüsse der 108. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 • 1. Nachtragsfinanzplan 2010 – 2013 (Betriebszweig Wasserversorgung und Betriebszweig Abwasserentsorgung) • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010 • 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Vorankündigungsbeschluss zur Änderung des Grenzwertes W2 im Rahmen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab dem 16.11.2010 	6/2010
BEKANNTMACHUNGEN / ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN / INFORMATIONEN:	
<ul style="list-style-type: none"> • Anschluss Münchenroda • Anschluss Golmsdorf • Anschluss Neuengönnna • Verkauf eines Pkw Opel Campo-Sportscab 	2/2010
<ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme von Fördermitelanträgen für die Erneuerung von Grundstückskläranlagen • Verkauf Lkw-Anhänger 	3/2010
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Information zum Grundbuchbereinigungsgesetz • Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser – 2. Halbjahr 2010 - 	4/2010
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) 	5/2010
<ul style="list-style-type: none"> • Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser – 1. Halbjahr 2011 – • Verkauf Kombiniertes Saug- und Spülfahrzeug 	6/2010

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Thomas Moritz
Postfach 10 06 64
07706 Jena

Redaktion: verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.